

Geschäftsordnung des Instituts für Politikwissenschaft am Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Bremen¹

(in der Fassung vom 19. Oktober 2009)

Präambel

Mit Beschluss vom 24. November 1999 hat der Fachbereichsrat Sozialwissenschaften das Institut für Politikwissenschaft eingerichtet. Der Fachbereichsrat Sozialwissenschaften hat auf seiner Sitzung am 22. April 2009 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen. Die Geschäftsordnung regelt die Mitgliedschaft im Institut sowie dessen Aufgaben und innere Struktur.

§ 1

Zweck und Aufgaben

- (I) Das Institut für Politikwissenschaft ist ein Fachinstitut des Fachbereichs 8 der Universität Bremen. Zweck und Aufgaben des Fachinstituts sind die Stärkung der organisatorischen Einheit und Eigenverantwortlichkeit des Faches, die Optimierung von Forschung und Lehre sowie die Profilierung des Faches Politikwissenschaft an der Universität Bremen wie auch im nationalen und internationalen Kontext.
- (II) Zu den Aufgaben des Fachinstituts für Politikwissenschaft gehören
- 1.) Forschung und Lehre in der Politikwissenschaft, insbesondere in den Bereichen
 - Politische Theorie und Ideengeschichte
 - Politik und politisches System in liberalen Demokratien unter besonderer Berücksichtigung der Bundesrepublik sowie des Verhältnisses von Staat und Recht
 - Internationale und transnationale Beziehungen
 - Europäische Integration
 - Analyse und Vergleich politischer Systeme
 - Analyse von Politikfeldern und deren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen
 - Methoden der Politikwissenschaft
 - Politikdidaktik.
 - 2.) Planung und Sicherung eines angemessenen Lehrangebots in den fachspezifischen Bachelor- und Masterstudiengängen
 - 3.) Entwicklung interdisziplinärer und internationaler Forschungsvorhaben und -programme
 - 4.) Organisation fachspezifischer Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen
 - 5.) Förderung der Zusammenarbeit mit den Nachbardisziplinen
 - 6.) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 2

Mitgliedschaft

¹ Im Folgenden wird wegen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form benutzt, es sind aber ausdrücklich beide Geschlechter gemeint.

- (I) Mitglieder des Instituts für Politikwissenschaft sind, soweit ihre Stellen und/oder Funktionen dem Institut zugewiesen oder zugeordnet sind, gemäß § 5 Abs 3 BremenHG:
 - 1.) die Hochschullehrer
 - 2.) die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Mitarbeiter nach § 21 BremenHG, und die Doktoranden
 - 3.) die in den Studiengängen des Instituts eingeschriebenen Studierenden
 - 4.) die sonstigen Mitarbeiter.
- (II) Auf Antrag können Lehrende vom Institutsrat zeitlich befristet als Mitglieder aufgenommen werden, sofern und solange sie für das Institut Lehre anbieten bzw. ehrenamtliche Aufgaben übernehmen.

§ 3

Mitgliederversammlung

Der Direktor des Instituts für Politikwissenschaft lädt ein Mal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein, die folgende Aufgaben erfüllen soll:

- 1.) Wahl der Vertreter nach Statusgruppen im Institutsrat gemäß § 4 (I)
- 2.) Beratung über Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung
- 3.) Beratung des Rechenschaftsberichts des Institutsdirektoriums.

§ 4

Institutsrat

- (I) Der Institutsrat besteht aus den Hochschullehrern des Instituts, drei Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie zwei Vertretern der Studierenden des Fachs.
- (II) Sitzungen des Institutsrates werden vom Direktorium des Instituts einberufen und von einem der Direktoriumsmitglieder geleitet.
- (III) Der Institutsrat tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Ihm obliegen die folgenden Aufgaben:
 - 1.) Wahl des Direktoriums
 - 2.) Beratung des Direktoriums
 - 3.) Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung
 - 4.) Beratung und Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Direktoriums
 - 5.) Entscheidungen über Angelegenheiten in Forschung und Lehre.
- (IV) Der Institutsrat ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Statusgruppe der Hochschullehrer angehört. Der Institutsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 5

Direktorium

- (I) Das Direktorium des Instituts für Politikwissenschaft an der Universität Bremen besteht aus drei Hochschullehrern. Es wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.
- (II) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte einen Direktor, der das Institut innerhalb und außerhalb der Universität Bremen vertritt und für die Geschäftsführung des Instituts

sowie für alle Angelegenheiten zuständig ist, die nicht explizit einem anderen Institutsorgan zugewiesen sind.

- (III) Das Direktorium berichtet dem Institutsrat einmal im Semester und der Mitgliederversammlung jährlich über die laufende Entwicklung.
- (IV) Das Direktorium beschließt
 - 1.) das Forschungsprogramm und die Forschungsschwerpunkte des Instituts,
 - 2.) die Entwicklungsplanung des Fachinstituts und des Faches, letzteres in Abstimmung mit der Studienkommission, insoweit Lehrangelegenheiten berührt sind,
 - 3.) über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Haushaltsmittel,
 - 4.) über die Verwendung der ihm zugewiesenen Sachmittel sowie die Verwaltung der ihm zugeteilten Geräte und Sammlungen.

§ 6

Studienkommissionen

- (I) Den vom Fachbereich dem Institut zugeordneten Studienkommissionen – der für die politikwissenschaftlichen Studiengänge einerseits und der für den Studiengang „Integrierte Europastudien“ andererseits – gehören jeweils zwei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie drei Studierende an. Sie werden nach Statusgruppen durch den Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr.
- (II) Die Studienkommissionen wählen jeweils einen Vorsitzenden, welcher aus der Gruppe der Hochschullehrer stammen muss.
- (III) Der Studiendekan, die Mitglieder des Institutsdirektoriums und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen der Studienkommission teilzunehmen.
- (IV) Der Studienkommission obliegt gemäß § 90 BremenHG
 - 1.) die Ermittlung des Lehrbedarfs auf Grundlage der Prüfungsordnungen
 - 2.) die Mitwirkung bei der Erstellung des Lehrangebots und der mittelfristigen Lehrangebotsplanung
 - 3.) die Mitwirkung bei der Erstellung des Lehrberichts und beim Qualitätsmanagement in der Lehre
 - 4.) die Mitwirkung an der Erstellung und Reform von Prüfungsordnungen und Musterstudienplänen
- (V) Die Beschlüsse der Studienkommission werden mit Mehrheit getroffen.

§ 7

Geschäftsführung

Der dem Institut zugeordnete Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Instituts weisungsgebunden im Auftrag des Direktoriums auf der Grundlage einer Aufgabenbeschreibung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Die Geschäftsordnung des Instituts vom 29.01.2003 wird zeitgleich außer Kraft gesetzt.

Der Rektor, genehmigt am 19. Oktober 2009